

Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Cottbus/Chósebusz

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert am 19. Juni 2019, in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebusz in Ihrer Sitzung am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Unter Aufwand sind die zeitlichen und sonstigen persönlichen Aufwendungen zu verstehen, welche den Angehörigen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen bzw. nebenberuflichen Pflichten im Auftrag der Stadt Cottbus/Chósebusz entstehen. Hierzu gehören u.a. die Deckung des erhöhten Bedarfs an Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Ausrückbereiches, Telefon- und Portogebühren, Bürobedarf und Repräsentationsaufwand.
2. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen üblichen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Ausrückbereiches, Telefon- und Portogebühren etc.) abgegolten. Über das übliche Maß hinausgehende Auslagen können durch Vorlage entsprechender Nachweise zusätzlich zu der vorgenannten Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden. Fahrt- und Reisekosten über den Ausrückbereich hinaus, werden durch den Träger des Brand- **und Katastrophenschutzes** veranlasst, genehmigt und auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erstattet, sofern diese Kosten nicht durch andere Behörden (z.B. Landesfeuerwehrschulen) erstattet werden.
3. Die Stadt Cottbus/Chósebusz gewährt den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebusz auf der Grundlage dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung, insbesondere wegen der Übernahme der grundstücksbezogenen Verkehrssicherungspflichten/Winterdienst, für die Jugendarbeit und die Kameradschafts- und Traditionspflege. Des Weiteren sichert die Stadt Cottbus/Chósebusz die Mitgliedschaft aller Angehörigen der Feuerwehr Cottbus/Chósebusz im Stadtfeuerwehrverband Cottbus/Chósebusz e.V. finanziell ab. Darüber hinaus ehrt die Stadt Cottbus/Chósebusz ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr **und der Katastrophenschutzeinheiten** aus besonderem Anlass.
4. **Die Stadt Cottbus/Chósebusz gewährt den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebusz auf der Grundlage dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung für ausgebildete, einsatzfähige und aktive Einsatzkräfte (mind. Truppmann Teil 2). Auch den Einheiten des Katastrophenschutzes der Stadt Cottbus/Chósebusz wird diese pauschale Aufwandsentschädigung für ausgebildete, einsatzfähige und aktive Einsatzkräfte gewährt.**
5. Die Stadt Cottbus/Chósebusz gewährt Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebusz eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung des Brandsicherheitswachdienstes auf Anforderung durch die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Cottbus/Chósebusz. Der Brandsicherheitswachdienst beginnt mit der Dienstaufnahme in der jeweiligen Veranstaltungsstätte und endet mit dem Verlassen derselben. Einzelheiten der Dienstwahrnehmung werden in einer Dienstanweisung geregelt.

6. Die Stadt Cottbus/Chósebuz gewährt Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebuz s eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung der Brandschutzerziehung in Schule und Kita auf Anforderung durch die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Cottbus/Chósebuz. Die Einzelheiten von Organisation und Durchführung der Brandschutzerziehung werden in einer separaten Verfahrensanweisung geregelt.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Funktionsübernahme für die gesamte Freiwillige Feuerwehr (FF)	
1.1	Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr	35 € / Monat
1.2	Stadtjugendfeuerwehrwart	20 € / Monat
1.3	Pauschale für Lehrgangleiter bei zentralen Ausbildungen	50 € / Lehrgang
1.4	Tätigkeit als Kreisausbilder bei zentralen Ausbildungen	15 € / h
1.5	Tätigkeit als Ausbilder bei zentralen Ausbildungen	7,50 € / h
1.6	Brandschutzerziehung in Kindertagesstätten und Schulen	7,50 € / h
2.	Funktionsübernahme für mehrere Ortsfeuerwehren der FF	
2.1	Zugführer des Löschzuges	30 € / Monat
2.2	Stellv. Zugführer des Löschzuges für Einsatz / Ausbildung	25 € / Monat
3.	Funktionsübernahme für eine Ortsfeuerwehr, Katastrophenschutzinheit (KatS-Einheit) oder Fachgruppe (FG) (SEG Führungsunterstützung, SEG Verpflegung, SEG Wassergefahren, 2 x SEE Sanität, FG Logistik, FG CBRN)	
3.1	Ortswehrführer, Leiter der KatS-Einheit, Leiter der Fachgruppe	20 € / Monat
3.2	stellv. Ortswehrführer, stellv. Leiter der KatS-Einheit, stellv. Leiter der Fachgruppe	10 € / Monat
3.3	Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	10 € / Monat
3.4	stellv. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	5 € / Monat
3.5	Pauschale Aufwandsentschädigung je Ortsfeuerwehr der FF	30 € / Monat
3.6	Pauschale Aufwandsentschädigung pro Einsatzkraft je Ortsfeuerwehr der FF Cottbus / KatS-Einheit der Stadt Cottbus	10 € / Jahr
4.	Übernahme von Funktionen in Ortsfeuerwehr, KatS-Einheit oder Fachgruppe (SEG Führungsunterstützung, SEG Verpflegung, SEG Wassergefahren, 2 x SEE Sanität, FG Logistik, FG CBRN)	
4.1	Einsatzkraft	5 € / Monat

5.	Ehrungen der Ortsfeuerwehren aus besonderem Anlass		
5.1	Jubiläum seit Bestehen der Ortsfeuerwehr:	75 Jahre	100 €
5.2		ab 80 Jahre alle 10 Jahre (Ausnahme Pkt. 5.3; 5.5)	100 €
5.3		100 Jahre	1000 €
5.4		125 und 175 Jahre	250 €
5.5		150 Jahre	500 €
6.	Ehrungen von Kameraden aus besonderem Anlass		
6.1	Präsent für besondere Jubiläen der Ortswehrführer, der Leiter der Kat und des Sprechers der FF		100 €
6.2	Verleihung der Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr	30 Jahre	30 €
		40 Jahre	40 €
		50 Jahre	50 €
		60 Jahre	60 €
		70 Jahre	70 €
		75 Jahre	75 €
		80 Jahre	80 €
6.3	Nachrufe und Kränze für verdienstvolle und langjährig tätige Angehörige der FF		130 €
7.	Brandsicherheitswachdienst		
7.1	Brandsicherheitswachdienst		0,38 € / Minute
8.	Mitgliedsbeitrag		
8.1	Mitgliedsbeitrag für den Stadtfeuerwehrverband		entsprechend gültiger Satzung

§ 3

Zahlungsweise

1. Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr/**Katastrophenschutzeinheit** mehrere Funktionen nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.2, lfd. Nr. 2.1 bis 2.2 und lfd. Nr. 3.1 bis **3.4** gleichzeitig wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
2. Jeweils 50 v.H. der Aufwandsentschädigungen nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.2, lfd. Nr. 2, lfd. Nr. 3 **und Nr. 4** werden zum 31.05. und 30.11. eines jeden Jahres überwiesen.
3. **Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Nr. 1.3 bis 1.6 wird auf Antrag nach Beendigung der zentralen Ausbildung bzw. der Brandschutzerziehung überwiesen.**
4. Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Nr. 7 wird im Folgemonat des Dienstes überwiesen.
5. Der Mitgliedsbeitrag für den Stadtfeuerwehrverband Cottbus/Chósebuz e.V. nach § 2 Punkt 8 wird nach Antrag des Verbandes, jeweils zum 30.03. eines jeden Jahres überwiesen.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.2, lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 3.1 bis **3.4** und 4.1 entfällt für das entsprechende Halbjahr, in dem der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr/**der Katastrophenschutzeinheit** ununterbrochen und länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen konnte bzw. nicht in dieser Funktion eingesetzt war oder seine Pflichten vernachlässigt hat. Der Erholungsurlaub bleibt dabei außer Betracht.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chósebuz in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die „Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuz“ vom 28.06.2018 außer Kraft.

Cottbus/Chósebuz, **XX.XX.XXXX**

gez.

Tobias Schick

Oberbürgermeister

der Stadt Cottbus/Chósebuz